

**Abwägungsvorschläge
zur 3. Änd. des Flächennutzungsplanes
zum Bebauungsplan Nr. 12
zum Bebauungsplan Nr. 12 A
der Gemeinde Güster**

Stand: 17. August 2004

3. ÄND. F-PLAN, B-PLAN NR. 12, B-PLAN NR. 12 A DER GEMEINDE GÜSTER

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat

Fachdienst Abwasser

☐ Landesplanung

☐ Verbände § 59 LNatschG

☐ Nachbargemeinden

☒

Scoping Termin

☐ TÖB § 4 (2) BauGB

☐ TÖB § 3 (3) BauGB

☒

Dritte § 3 (1) BauGB

☐ Dritte § 3 (2) BauGB

☐ Dritte § 3 (3) BauGB

STELLUNGNAHME:

Gegen die o. a. Vorhaben bestehen meinerseits keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt zur Zeit über abflußlose Sammelgruben bzw. Anschluß an die zentrale Ortsentwässerung Güster. Solange dieses Konzept auch bei den geplanten Neubauten verfolgt wird bestehen meinerseits diesbezüglich keine Bedenken.

Die Niederschlagswasserbeseitigung soll vermutlich durch Versickerung erfolgen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Gemeinde Güster hat einen Antrag auf Erlaubnis bei mir zu stellen oder die Beseitigungspflicht für Niederschlagswasser an die Grundstückseigentümer zu übertragen. Für diese Übertragung hat die Gemeinde die Grundstücke zuvor in der Abwassersatzung aus der gemeindlichen Beseitigungspflicht für Niederschlagswasser auszuschließen.

Dieser Satzungsteil bedarf der Genehmigung durch die Wasserbehörde. Die Versickerungsfähigkeit auf den Grundstücken ist in diesem Zusammenhang durch Vorlage eines Bodengutachtens (Bodendurchlässigkeit, ausreichender Grundwasserflurabstand) nachzuweisen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

zum Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Abwasser vom 25.06.04

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

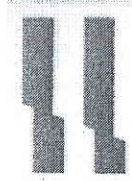
BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 1

3. ÄND. F-PLAN, B-PLAN NR. 12, B-PLAN NR. 12 A DER GEMEINDE GÜSTER

ADRESSE:

Landesamt für
Natur und Umwelt
des Landes
Schleswig-Holstein



- | | | |
|---|--|--|
| ☐ Landesplanung | ☒ Scoping Termin | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☐ Verbände § 59 LNatschG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☐ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 3 (3) BauGB | ☐ Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

für die Übersendung der Planunterlagen bedanke ich mich.
Ich möchte Sie jedoch darauf aufmerksam machen, daß das Landesamt für Natur und Umwelt
Abt. 3 (Naturschutz und Landschaftspflege) nicht Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB ist. Nach dem Erlaß des Innenministers vom 29.03.1996 ist lediglich die Abt. 6 (Immissi-
onenschutz) des LANU für bestimmte Belange des Immissionsschutzes als Träger öffentlicher
Belange im Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Eine darüber hinausgehende Beteiligung des
LANU im Rahmen der Bauleitplanung ist derzeit nicht vorgesehen.
Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 LNatschG (Beteiligungspflicht anderer Behörden und Stel-
len) sowie im Rahmen meines Beratungsauftrages nach § 45b LNatschG bin ich zwar gerne
bereit, Ihnen meine naturwissenschaftliche Einschätzung des vorliegenden Planwerkes mitzutei-
len, überlicherweise nehmen jedoch die unteren Naturschutzbehörden der Kreise die natur-
schutzfachlichen Belange im Rahmen der Bauleitplanung kompetent wahr.

Eine besondere Beachtung und praktische Konsequenz im Bauleitplanverfahren hat
nach der Neufassung des § 43 Bundesnaturschutzgesetz das Artenschutzrecht in der
Bauleitplanung.
Eingriffe nach § 19 BNatschG sind explizit vom Artenschutzrecht freigestellt, die Durch-
führung von Maßnahmen nach §§ 30ff BauG nicht (Aufstellung von B-Plänen, Lückenbe-
bauung / Bauerleichterungsmöglichkeiten, Abrissverlustrisiken). Daher gilt daß Arten-
schutzrecht bei diesen Maßnahmen unmittelbar fort und es ist eine zusätzliche Befreiung
nach Artenschutzrecht (§§ 43, Abs. 4 i. V. m. 62 BNatschG) durch das LANU erforderlich.
Eine Befreiung sollte nach einer guten Abarbeitung der gesamten Eingriffsregelung und
Beteiligung des LANU kein Problem darstellen.

Gegenstand der gesetzlichen Regelung in der Bauleitplanung sind auch die Nist-, Brut-,
Wohn und Zufluchtsstätten der besonders geschützten Arten (§43 Abs. 4 BNatschG). Eine
Erhebung bzw. Potentialabschätzung (z.B. im Innenbereich) dieser Arten und Biotope im
Wirkraum von Bauleitplanungen ist daher immer darzustellen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Landesamt für Natur und Umwelt vom 13.07.2004

Die Hinweise des Landesamtes werden zur Kenntnis
genommen.

Es erfolgt eine Erhebung oder Potentialabschätzung für die
besonders geschützten Arten und Biotope im Rahmen der
Umweltprüfung.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT:

2

3. ÄND. F-PLAN, B-PLAN NR. 12, B-PLAN NR. 12 A DER GEMEINDE GÜSTER

ADRESSE:

Landessportverband Schleswig-Holstein
RUDERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

☐ Landesplanung

☐ Verbände § 59 LNatschG

☐ Nachbargemeinden

☒ Scoping Termin

☐ TÖB § 4 (2) BauGB

☐ TÖB § 3 (3) BauGB

☒ Dritte § 3 (1) BauGB

☐ Dritte § 3 (2) BauGB

☐ Dritte § 3 (3) BauGB

STELLUNGNAHME:

ich nehme Bezug auf das Schreiben Ihres Planungsbüros zum Scopingtermin die o.g. Verfahren betreffend und gebe für den RVSH folgende Stellungnahme ab:

- Die vorhandenen Anlegestellen im Bereich der Gastronomiebetriebe werden von Wanderrudern sowie von dem Mitgliedern der Lauburger Rudergesellschaft und des Möllner Ruder-Club bei Tages- und mehrtagigen Wanderfahrten für Essenspausen genutzt.
- Bei der Um-/Neugestaltung des Sportboothafens bitten wir einen Bereich der Anleger so zu gestalten, dass das Ein- und Aussteigen aus Ruderbooten und Kanus gefahrlos und ohne höheres Unfallrisiko erfolgen kann. Dies ist bei einer Gegebenheit, wenn die Stegkante nicht mehr als 25 cm aus dem Wasser ragt, dieser abgesenkte Stegkante mindestens 1,5 m breit - besser sind 3,0 m - und ca 10 m lang ist, so dass mindestens ein Ruderboot anlegen kann.
- Der abgesenkte Stegbereich oder ein Ruder-/Kanusteg sollte durch entsprechende Hinweisschilder von Motorbooten frei gehalten werden.

Für Rückfragen bin ich tagüber auch unter Rufnummer 04531/6-592 erreichbar.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

zum Ruderverband Schleswig-Holstein vom 29. Juni 2004

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es sollte ein Hinweis in der Begründung erfolgen. Die Anregungen werden den Eigentümern der Campingplätze übermittelt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Steganlagen in den Sportboothäfen bereits saniert worden sind.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT:

3

3. ÄND. F-PLAN, B-PLAN NR. 12, B-PLAN NR. 12 A DER GEMEINDE GÜSTER

ADRESSE:

- | | | |
|---|--|--|
| ☐ Landesplanung | ☒ Scoping Termin | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☐ Verbände § 59 LNatschG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☐ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 3 (3) BauGB | ☐ Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Am Scoping Termin am 29. Juni 2004 hat nur der Kreis Herzogtum Lauenburg mit den Abteilungen

Fachdienst Gesundheit
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde

teilgenommen.

Niederschrift Scoping-Termin gemäß § 4 Abs. 1 BauGB-Novelle 2004

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster

Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Güster

Bebauungsplan Nr. 12 A der Gemeinde Güster

Ort: Amt Büchen

Termin: 29. Juni 2004 14-16 Uhr

Teilnehmer:

siehe Teilnehmerliste

Protokoll

1. Es erfolgt eine Begrüßung durch Herrn Bürgermeister Brüggmann. Er weist die anwesenden Behördenvertreter auf die hohen, bereits entstandenen Planungskosten hin und bittet bei den Forderungen, an die Wirtschaftlichkeit des Projektes und die Finanzlage der Gemeinden zu denken.

2. Herr Johannsen umreißt das Plangebiet.

3. Auf Empfehlung der Planer wird die Gemeinde nach der BauGB-Novelle vorgehen. Das bedeutet die Durchführung einer Umweltprüfung für jeden Bauleitplan.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

zu 1.:

Wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.:

Wird zur Kenntnis genommen.

zu 3.:

Wird berücksichtigt.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 4

3. ÄND. F-PLAN, B-PLAN NR. 12, B-PLAN NR. 12 A DER GEMEINDE GÜSTER

ADRESSE:

- | | | |
|---|--|--|
| ☐ Landesplanung | ☒ Scoping Termin | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☐ Verbände § 59 LNatschG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☐ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 3 (3) BauGB | ☐ Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

4. Herr Johannsen stellt das Planaufstellungsverfahren nach der BauGB-Novelle vor und gliedert den Scoping-Termin in den Verfahrensablauf ein.
5. Herr Johannsen stellt die Ziele der Gemeinde bei dieser Bauleitplanung vor.
6. Die Teilnehmer werden um Äußerung gebeten.
7. Herr Koch, Untere Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg, teilt mit, dass er sich ausführlichere Unterlagen bei der Einladung zum Scoping-Termin gewünscht hätte. Es wird auf die umfangreichen, zur Verfügung gestellten, Unterlagen verwiesen und erinnert, dass bereits eine TÖB Beteiligung durchgeführt worden ist.
8. Gemeinsam mit Herrn Teichmann, Untere Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg, führt Herr Koch aus, dass auch bei der Durchführung einer Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung auf Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Einzelgenehmigungen für Wintercamping, Sportboothäfen und Blockhäuser nicht verzichtet werden kann. Im weiteren Gespräch einigt man sich darauf, dass die Erfordernisse von Umweltverträglichkeitsprüfungen und ihre Eingliederung in die Verfahren mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft besprochen wird.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

- zu 4.:
Wird zur Kenntnis genommen.
- zu 5.:
Wird zur Kenntnis genommen.
- zu 6.:
Wird zur Kenntnis genommen.
- zu 7.:
Wird zur Kenntnis genommen.

- zu 8.:
Wird berücksichtigt.

Es wurde von der Planungsgruppe Landschaft bezüglich der genannten Thematik Kontakt mit Herrn Dr. Pechhahn vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft aufgenommen.

Herr Dr. Pechhahn machte die folgenden Aussagen:

Bauleitplanung (Aufgabe der Gemeinde)

- Für alle Bauleitpläne ist jeweils eine Umweltprüfung erforderlich, d.h. für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, den Bebauungsplan Nr. 12 und den Bebauungsplan Nr. 12 A.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 5

3. ÄND. F-PLAN, B-PLAN NR. 12, B-PLAN NR. 12 A DER GEMEINDE GÜSTER

ADRESSE:

- | | | |
|---|--|--|
| ☐ Landesplanung | ☒ Scoping Termin | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☐ Verbände § 59 LNatschG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☐ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 3 (3) BauGB | ☐ Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Einzelgenehmigungen (Aufgabe der Campingplatzbetreiber)

- Im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach LNatschG ist für den Sportboothafen eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung)-Pflicht erforderlich. Zuständig für diese Vorprüfung ist der Kreis. In der Praxis dürfte es genügen, dem Genehmigungsantrag eine Ausfertigung der Umweltprüfung aus der Bauleitplanung beizulegen, sowie das bereits von der Planungsgruppe Landschaft erstellte Gutachten.

- Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist für die Blockhaussiedlung eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Hier ist gegebenenfalls so vorzugehen, wie beim Sportboothafen, d.h. man bedient sich der Ergebnisse der Umweltprüfung.

- Für den Campingplatz hält Herr Dr. Pechhan im Rahmen der Einzelgenehmigung eine UVP für erforderlich. Begründung ist der neue Aspekt der Ganzjährigkeit, sowie das Überschreiten des Schwellenwertes. Im Rahmen des EAG-Bau wird das UVPG dahingehend geändert, daß die UVP im Genehmigungsverfahren und nicht im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes abzuleisten ist. Ergebnisse aus der Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung können verwendet werden. Eventuell ist aber für die UVP im Rahmen der Campingplatzgenehmigung eine größere Detailschärfe erforderlich.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 6

3. ÄND. F-PLAN, B-PLAN NR. 12, B-PLAN NR. 12 A DER GEMEINDE GÜSTER

ADRESSE:

- | | | |
|---|--|--|
| ☐ Landesplanung | ☒ Scoping Termin | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☐ Verbände § 59 LNatschG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☐ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 3 (3) BauGB | ☐ Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

9. Herr Koch schlägt vor, die Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im weiteren nach den Bereichen Wintercamping, Blockhäuser und Sportboothäfen aufzugliedern.
10. Herr Teichmann, Untere Denkmalschutzbehörde, teilt mit, dass Kulturdenkmale, Baudenkmale, Archäologische Denkmale und Gartendenkmale durch die Planung nicht berührt werden.
11. Herr Ulrich, Fachdienst Gesundheit, führt aus, dass die Trinkwasserversorgung langfristig gesichert sein soll. Parzellen und Sanitärgebäude sollen an die Zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden.
12. Herr Koch fordert eine Potentialabschätzung aller bisher ungenutzten Bereiche.
13. Frau Thieme-Hack stellt nochmal fest, dass der Zustand 1991 mit allen vorliegenden Genehmigungen als Grundlage dienen soll, so auch die bisherige Abstimmung mit dem Kreis.

Wintercamping

14. Herr Teichmann weist auf bisherige Bedenken der Landesplanung, gegen Wintercamping auf der ganzen Fläche, hin und erwartet auch eine negative Stellungnahme zu den „Wochenend-häusern“.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

- zu 9.:
Wird zur Kenntnis genommen
- zu 10.:
Wird zur Kenntnis genommen
- zu 11.:
Entspricht den Zielen der Gemeinde. Die Arbeitern werden z.Zt. bereits durchgeführt.
- zu 12.:
Wird berücksichtigt.
- zu 13.:
Wird berücksichtigt.
- zu 14.:
Wird zur Kenntnis genommen

BERÜCKSICHTIGUNG:

3. ÄND. F-PLAN, B-PLAN NR. 12, B-PLAN NR. 12 A DER GEMEINDE GÜSTER

ADRESSE:

- | | | |
|---|--|--|
| ☐ Landesplanung | ☒ Scoping Termin | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☐ Verbände § 59 LNatschG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☐ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 3 (3) BauGB | ☐ Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

15. Herr Maaß berichtet über eine Vorabstimmung mit der Landesplanung, die überraschend sehr positiv verlaufen sei. Gegen Wintercamping bestanden überhaupt keine Bedenken, Wohnmobilstplätze und Blockhäuser sind vorstellbar. Nur gegen sogenannte Mobilheime bestünden Bedenken.
16. Frau Quentin, Untere Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg, stellt die Frage, wie das Verhältnis Winter- und Sommercamping im derzeitigen genehmigten Zustand aussieht. Herr Johannsen beantwortet die Frage mit 60 % Wintercamping und 40 % Sommercamping.
17. Frau Quentin erklärt, dass sich das Wintercamping auf das Landschaftsbild stärker auswirkt als das Sommercamping. Daher sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu untersuchen.
18. Frau Torkler, Untere Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg, teilt mit dass die Auswirkungen auf die Vogelwelt zu untersuchen sind, da die Vögel die Flächen im Winter als Ruhe- und Nahrungsflächen nutzen.
19. Frau Quentin führt aus, dass bei der Erneuerung der Sanitärbereiche zuviele Gehölzbestände entfernt worden sind. Dies ist bei der Grünordnungsplanung zu bilanzieren.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

- zu 15.:
Wird zur Kenntnis genommen
- zu 16.:
Wird zur Kenntnis genommen
- zu 17.:
Wird im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.
- zu 18.:
Wird wie folgt berücksichtigt.
Die Auswirkungen der ganzjährigen Camping-Nutzung auf weiteren Flächen dürften vor allem die Vogelwelt betreffen, die das Gelände, insbesondere die Wasserflächen während des Winterhalbjahres nutzt. Dies können vor allem verschiedene Gastvögel sein. Daher soll eine monatliche Wasservogelzählung im Winterhalbjahr erfolgen.
- zu 19.:
Wird berücksichtigt.

BERÜCKSICHTIGUNG:

3. ÄND. F-PLAN, B-PLAN NR. 12, B-PLAN NR. 12 A DER GEMEINDE GÜSTER

ADRESSE:

- | | | |
|---|--|--|
| ☐ Landesplanung | ☒ Scoping Termin | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☐ Verbände § 59 LNatschG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☐ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 3 (3) BauGB | ☐ Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

20. Frau Quentin stellt die Frage, wo neue Sanitärgebäude entstehen sollen. Herr Johannsen erklärt, dass diese auf dem Campingplatz Prüß auf bisher genutzten Stellplätzen entstehen sollen. (Siehe auch übersandte Pläne).

21. Frau Quentin stellt die Frage, wo die Saunen entstehen sollen. Herr Johannsen benennt die Standorte mit einer Sauna am Strand südlich DLRG-Haus und Sportboothafen und einer Sauna auf der Badeinsel. (Siehe auch übersandte Pläne).

22. Frau Quentin nennt die Bedenken der Unteren Naturschutz-behörde Kreis Herzogtum Lauenburg gegenüber einer Sauna im Bereich der Badeinsel, da dort Röhrichflächen und weitere empfindliche Bereiche vorhanden sind.

23. Die Sauna ist außerhalb der Röhrichflächen ausgewiesen, wie aus den Unterlagen bereits zu entnehmen ist.

Sportboothäfen und Stege

24. Im Bereich der Sportboothäfen soll der Ursprungszustand zur Beurteilung herangezogen werden, dass heißt nach Auffassung des Kreises soll das eine mögliche Uferzone sein, die sich seit dem Kiesabbau frei und ungestört hätte entwickeln können.

25. Bürgermeister Brügmann und Herr Maaß stellen fest, dass sofort nach dem Kiesabbau (ca. 1970) Stege errichtet wurden, ohne jegliche Vegetation und diese Stege als Sportboothafen genutzt wurden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

zu 20.:
Wird zur Kenntnis genommen.

zu 21.:
Wird zur Kenntnis genommen.

zu 22.:
Wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch 23.

zu 23.:
Wird zur Kenntnis genommen.

zu 24.:
Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umweltprüfung und der Grünordnungsplanung genauer untersucht.

zu 25.:
Wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

3. ÄND. F-PLAN, B-PLAN NR. 12, B-PLAN NR. 12 A DER GEMEINDE GÜSTER

ADRESSE:

- | | | |
|---|--|--|
| ☐ Landesplanung | ☒ Scoping Termin | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☐ Verbände § 59 LNatschG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☐ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 3 (3) BauGB | ☐ Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

26. Grundlage sollte Zustand „Junger Kiesabbau“ ca. 1970 sein, nicht 1991.

27. Frau Quentin und Herr Koch führen aus, dass für das Antragsverfahren eine Potentialabschätzung erforderlich ist. Der Schnitt 1991 als Ausgangspunkt für die Eingriffsbilanzierung gilt nicht für die Sportboothäfen. Illegal errichtete Stege genießen keinen Bestandsschutz.

28. Herr Koch erklärt, dass die Stege geordnet werden müssen.

29. Frau Quentin fragt, ob eine Fahrgastschiffahrt geplant ist. Herr Johannsen erklärt, dass eine Fahrgastschiffahrt derzeit nicht Bestandteil der Planung ist.

30. Frau Torkler, Untere Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg, fordert für den Bereich Sportboothäfen eine Untersuchung der Tierarten, die den Übergangsbereich Wasser – Land nutzen. Dazu gehören Vögel, Fledermäuse (hier sind Vorkommen bekannt), Amphibien, Libellen, Reptilien (insbesondere Ringelnatter). Anzustreben ist die Methodik einer Potentialabschätzung, bei der Uferbereiche punktuell hinsichtlich dieser Tierarten untersucht werden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

zu 26.:

Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umweltprüfung und der Grünordnungsplanung genauer untersucht. Richtig ist, daß die Sportboothäfen von der Genehmigung, die den Zustand 1991 zugrundelegt, ausgenommen waren.

zu 27.:

Wird zur Kenntnis genommen.

zu 28.:

Wird berücksichtigt.

zu 29.:

Wird zur Kenntnis genommen.

zu 30.:

Wird berücksichtigt.

Es werden 3 verschiedene, heute noch naturbelassene, Uferstrecken exemplarisch untersucht.

BERÜCKSICHTIGUNG:

3. ÄND. F-PLAN, B-PLAN NR. 12, B-PLAN NR. 12 A DER GEMEINDE GÜSTER

ADRESSE:

- | | | |
|---|--|--|
| ☐ Landesplanung | ☒ Scoping Termin | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☐ Verbände § 59 LNatschG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☐ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 3 (3) BauGB | ☐ Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Blockhäuser

31. Frau Quentin weist auf den § 15 a-Schutz der Flächen 1. Priorität hin. Hier ist eine Alternativenprüfung erforderlich, die untersucht, ob dies der richtige Standort ist.

32. Herr Koch verweist auf die erforderliche Variantenprüfung.

33. Frau Torkler führt aus, dass im nördlichen Bereich faunistische Untersuchungen erforderlich sind. Auf den Flächen sind zu untersuchen: Vögel, Fledermäuse, Tagfalter, Reptilien (wegen der trocken-warmen Flächen).

Allgemein

34. Herr Koch fordert eine Eingriffsregelung und die Festsetzung von Bäumen.

35. Frau Quentin fragt nach geeigneten Ausgleichsflächen gleicher Art.

36. Bürgermeister Brüggemann und Herr Maaß stellen eindeutig fest, dass Ausgleichsflächen gleicher Art nicht vorliegen und nur durch erneuten Kiesabbau herzustellen sind.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

zu 31.:

Wird berücksichtigt, sofern alternative Flächen überhaupt möglich sind.

zu 32.:

Wird berücksichtigt, sofern Varianten überhaupt möglich sind.

zu 33.:

Wird berücksichtigt. Die genannten Untersuchungen werden im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführt.

zu 34.:

Wird berücksichtigt, sofern dies im Maßstab des Bebauungsplanes möglich und sinnvoll ist.

zu 35.:

Wird zur Kenntnis genommen. Hier ist zunächst die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Grünordnungsplanes abzuwarten.

zu 36.:

Wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

3. ÄND. F-PLAN, B-PLAN NR. 12, B-PLAN NR. 12 A DER GEMEINDE GÜSTER

ADRESSE:

- | | | |
|---|--|--|
| ☐ Landesplanung | ☒ Scoping Termin | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☐ Verbände § 59 LNatschG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☐ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 3 (3) BauGB | ☐ Dritte § 3 (3) BauGB |

STELLUNGNAHME:

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Von nachfolgend aufgeführten Trägern öffentlicher Belange, Verbänden nach § 59 BNatschG und Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Forstamt Trittau

Archäologisches Landesamt von Schleswig- Holstein

Gebäudemanagment Schleswig-Holstein

Staatliches Umweltamt Itzehoe

Eisenbahnbundesamt Außenstelle Hamburg

Ev.-Luth. Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg

Bundesvermögensamt Pinneberg

Amt für ländliche Räume

Verein Jordsand

Gemeinde Fitzen

Gemeinde Roseburg

Gemeinde Grambeck

Gemeinde Langenlehsten

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 12